

TOP:

Stromkonzessionsvergabeverfahren – Abschluss eines Konzessionsvertrages

Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der Netze BW GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stromkonzessionsvertrag (Anlage 1) mit der Netze BW GmbH abzuschließen.

Sachverhalt

Die Konzession über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinde Dörzbach für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, hatte bisher die Netze BW GmbH inne. Der entsprechende Konzessionsvertrag endet zum 31.12.2028.

Die Gemeinde hat dies gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Bundesanzeiger am 08.12.2025 ordnungsgemäß bekannt gemacht. Unternehmen, die am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages interessiert waren, wurden gebeten, innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung ihr Interesse zu bekunden.

Innerhalb der Interessenbekundungsfrist hat lediglich die Netze BW GmbH eine Interessenbekundung abgegeben. Weitere Bewerbungen gingen nicht ein.

Gemäß der einschlägigen energiewirtschaftlichen Vorschriften kann bei nur einem interessierten Unternehmen der neue Konzessionsvertrag unmittelbar mit diesem abgeschlossen werden.

Die Netze BW GmbH hat der Gemeinde Dörzbach den Musterkonzessionsvertrag 3.0 Strom zum Abschluss angeboten. Dieser Mustervertrag wurde in den Jahren 2022 und 2023 vom Gemeindegremium, Städtetag und Neckar-Energieverband (NEV) verhandelt und vom Innenministerium Baden-Württemberg für ausschließlich vorteilhaft für die Kommunen befunden. Damit einher geht, dass bei einer Anwendung des Musterkonzessionsvertrags die Gutachtenspflicht nach § 107 der Gemeindeordnung (GemO) entfällt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung den Abschluss des Stromkonzessionsvertrags für die kommenden 20 Jahre (maximale Vertragslaufzeit gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG), beginnend ab 01.01.2029 bis 31.12.2048, mit der Netze BW GmbH.

Nächste Schritte:

- Gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG muss die Gemeinde ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe im Bundesanzeiger öffentlich bekanntmachen.
- Gemäß § 108 GemO sind Beschlüsse der Gemeinde über Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 107 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.